IMT Nuremberg Archives

H – 4429

International Court of Justice

252

EC 40

original

EC 40
Filed Jan. 22, 1946

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit RF 252
Filed Jan 22, 1946

B 47643

H4429 - 0002

I a M³ Vol. 1-1 III B 36

Berlin, den 12. August 1940

EC 40. 1

Notiz

1.) Die Bearbeitung der hier einschlägigen Fragen würde zu erfolgen haben im Einvernehmen mit: dem Auswärtigen Amt (Gesandter Clodius), Vertreter für den Vierjahresplan (Ministerial-Direktor Gramsch), Reichswirtschaftsministerium (Ministerial-Direktor Schlotterer) Reichsführer SS, Bankenkommissar in Frankreich (Direktor Schäfer).

2.) Da die hauptsächlichen wirtschaftlichen Unternehmungen in der Form von Aktien-Gesellschaften betrieben werden, ist es zunächst notwendig den in Frankreich befindlichen Wertpapierbesitz sicherzustellen.

A, Durchführung der Sicherstellung durch Verordnung, welche zu enthalten hat:

1. Das Verbot
   a) einer Verbringung
   b) einer Vernichtung
   c) eines Beiseiteschaffens (Versteckens)
   d) einer Veräusserung oder Belastung

   der Wertpapiere.

2. Eine Anmeldepflicht für die Wertpapierinhaber und -Verwahrer.
3. Eine Depotsperre für alle Banken oder bankähnlichen Unternehmen geführten Effektendepots.
4. Die Unwirksamkeit
   a) von Verfügungen über Wertpapiere
   b) Sitzverlegungsbeschlüssen
5. Strafandrohung bei Zuwiderhandlung gegen die Ziffern 1,2 und 3. Die Zulässigkeit einer solchen Verordnung ergibt sich aus Artikel 43 der Haager Landkriegsordnung vom 18.10.07.

B. Durchführung der Einflussnahme ebenfalls im Wege von Verordnungen. Dabei ist anzustrben:

1. Die völkerrechtliche Wirksamkeit, da anderenfalls die ins Ausland geflüchteten Berechtigten die Wirksamkeit der Massnahmen nicht anerkennen würden.

2. Die Ausschaltung der zu erwartenden Gegenmassnahmen der Be-

B 47644

H4429 – 0003

H4429 – 0004

EC 40

rechtigten, soweit sie in das Ausland geflüchtet sind.

3.) Inbesitznahme der Wertpapiere und Einwirkung auf die Willensbildung der Organe der Gesellschaften.

Zu 1.) Nach Artikel 46 der Haager Landkriegsordnung darf Privateigentum nicht eingezogen werden. Daher ist Einziehung von Wertpapieren zu vermeiden, soweit sie nicht im staatlichen Eigentum stehen. Nach Artikel 42 ff. der Haager Landkriegsordnung hat sich grundsätzlich die in dem besetzten(Gebiet) feindlichen Gebiet auszuübende Gewalt auf diejenigen Vorkehrungen zu beschränken, die geeignet sind, die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wieder herzustellen oder aufrecht zu erhalten. Es wird daher grundsätzlich völkerrechtlich nicht erlaubt sein die an Ort und Stelle verbliebenen Organe der Gesellschaften auszuschalten und durch Kommissare zu ersetzen. Eine derartige Massnahme würde wahrscheinlich international vom völkerrechtlichen Standpunkt aus betrachtet nicht als wirksam angesehen werden. Aus diesem Grunde ist es anzustreben, die Organe der Gesellschaften zur Arbeit im Sinne der deutschen Wirtschaftsbelange zu veranlassen, nicht aber diese Person abzusetzen.

Zu 2.) Es wird zu prüfen sein, ob und inwieweit die betroffenen Staaten Massnahmen ergriffen haben um die Ausdehnung des deutschen Einflusses auf die in Betracht kommenden Gesellschaften zu verhindern Danach würden Gesetze eines Landes die nach dessen Besetzung beschlossen werden von Deutschland und auch im neutralen Ausland nicht anzuerkennen sein. Sollten aber die betreffenden Regierungen vor der vollständigen Besetzung ihres Territoriums Gesetze erlassen haben, in denen beispielsweise die Sitzverlegung die ohne weiteres durch Willensakt des Vorstandes mit Genehmigung der Regierung vorgesehen ist, so würden diese Gesetze eine Rechtslage geschaffen haben, die zunächst nach Artikel 43 der Haager Landkriegsordnung von der deutschen Regierung als gesetzmässig anzuerkennen ist.

Inwieweit Gegenmassnahmen möglich und durchführbar wären, ist abhängig von Art und Inhalt der eventuell zu erlassenden Gesetze.

EC 140

Zu 3.) Eine deutsche Einwirkung auf die im besetzten Gebiet befindlichen Gesellschaften, kann soweit es sich um Aktiengesellschaften handelt nur stattfinden:

a) aufgrund einer Inbesitznahme der Aktienurkunden der im neutralen Land gelegenen Tochtergesellschaften oder

b) durch Einflussnahme auf die Willensbildung der Gesellschaften. Bei der Einflussgewinnung ist ein zwangsweises Vorgehen zu vermeiden, denn bei offensichtlichem Zwang könnte leicht das Gegenteil des verfolgten Zweckes erreicht werden; es könnte nämlich die Wirksamkeit etwaiger Massnahmen unter Hinweis auf zwingende Grundsätze des Völkerrechts verneint werden. Daher ist es zweckmässig durch Lenkung der Organe der Gesellschaften nicht aber durch gewaltsame Einwirkung auf diese Organe Einfluss zu nehmen. Falls die Organe sich nicht lenken lassen sind sie abzuberufen und durch brauchbare Kräfte zu ersetzen.

Die zu A.) vorgeschlagenen Massnahmen sind zur Vermeidung von Änderungen der Struktur der Gesellschaften und Verschiebungen von Wertpapieren äusserst dringlich.

Die zu B.) gegebenen Anregungen verstehen sich als Massnahmen, die erst anhand der weiteren Entwicklung der Sachlage getroffen werden können.

B47646

H4429 – 0005

H4429-0005A

RF - 252

H-4429

Filed Jan 22, 1946

RF 252

RF 252

B47642

H4429 – 0006

H4429-0007

E 40

RF 252